

Mainz, 5. Juni 2020

Sehr geehrte Mitglieder des Landesmusikrats

gestern spätabends erschien die **Neunte Corona-Bekämpfungsverordnung für Rheinland-Pfalz**, die Sie hier nachlesen können: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/9_bekaempfungsverordnung/9_CoBeLVO.pdf

Dort ist für die Musik ab dem 10. Juni 2020 u.a. geregelt:

- Proben im Laienbereich sind erlaubt (§15, Abs. 2)
 - o Insbesondere unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen (1,5m Meter pro Person)
 - o Bei Chören und Blasorchestern sollen Proben „nach Möglichkeit im Freien“ stattfinden, die Abstände sind auf 3 Meter zu verdoppeln und es gelten zusätzliche Hygienekonzepte
 - Hygienekonzept für Chöre: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/9_bekaempfungsverordnung/Hygienekonzept_Chorproben.pdf
 - Hygienekonzept für Blasorchester: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/9_bekaempfungsverordnung/Hygienekonzept_Blasorchester.pdf
- Auftritte von Laienensembles (§15, Abs. 3)
 - o Unter Berücksichtigung der Regelungen für Veranstaltungen sind Auftritte von Laienensembles erlaubt mit folgenden Einschränkungen
 - Chorgesang ist untersagt
 - „Andere Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen (beispielsweise Blasmusik)“ sind nur im Freien zulässig.
- Veranstaltungen im Freien mit bis zu 250 Personen sind erlaubt (§2, Abs. 2)
 - o Unter Beachtung diverser Schutzmaßnahmen, Zusammengefasst im Hygienekonzept: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/9_bekaempfungsverordnung/Hygienekonzept_Veranstaltungen_im_Aussenbereich.pdf
- Veranstaltungen im Innenbereich mit bis zu 75 Personen sind erlaubt, wenn die Teilnehmenden einen festen Platz zugewiesen haben, ansonsten gelten 10 qm/Person (§2, Abs.3)
 - o Unter Beachtung diverser Schutzmaßnahmen, Zusammengefasst im Hygienekonzept: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/9_bekaempfungsverordnung/Hygienekonzept_Veranstaltungen_im_Innenbereich.pdf
- Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen (Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthöfen etc.) sind geöffnet (§15, Abs. 1)
 - o Unter Beachtung diverserer Schutzmaßnahmen, Zusammengefasst im Hygienekonzept: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/9_bekaempfungsverordnung/Hygienekonzept_Theater_Kinos_Konzerthallen.pdf

- Musik im Gottesdienst (§3, Abs. 3)
 - o Einsatz eines Chors sowie der Gemeindegesang sind untersagt
 - o Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen noch Infektionsschutzkonzepte

- Gesangsunterricht an Musikschulen ist unter Einschränkungen erlaubt (§14, Abs. 2)
 - o Dies gilt für den Einzelunterricht (nur Schüler*in und Lehrer*in in einem Raum)
 - o Der Abstand von sechs Metern ist einzuhalten

- Musikausübung in der Schule ist weiterhin nur eingeschränkt möglich (Hygieneplan Corona für Schulen in Rheinland-Pfalz, Punkt 4)
 - o Dort ist geregelt: „Auf musikpraktisches Arbeiten in Bläserklassen sowie auf Singen soll zurzeit zugunsten anderer musikalischer Aktivitäten verzichtet werden.“:
https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/3._Hygieneplan_Corona_Schulen_Stand_20.05.2020.pdf

Auch, wenn ab dem 10. Juni das Proben von Chören und Blasorchestern in Räumen möglich ist, möchten wir aus Sicherheitsgründen mit Nachdruck empfehlen, die Proben im Freien stattfinden zu lassen!

Mit freundlichen Grüßen

Peter Stieber
Präsident

Etienne Emard
Geschäftsführer

Landesmusikrat Rheinland-Pfalz e. V.
Kaiserstraße 26-30, 55116 Mainz
Tel: 0049-(0)61 31-22 69 12, Fax: 0049-(0)61 31-22 81 45
E-Mail: info@lmr-rp.de
www.lmr-rp.de